

Bezirksregierung Köln
Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Niederauer Mühle GmbH Werk Kreuzau
Az.: 53.0050/22/6.2.1-Rewö

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 09.Januar 2023 ersetzt.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit den §§ 7 und 9 (bei Änderungsvorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Niederauer Mühle GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG mit Antrag vom 06. Dezember 2022

die Genehmigung zur Änderung der Papierfabrik

auf dem Werksgelände in 52370 Kreuzau, Windener Weg 1, Flur 12-15 beantragt.

Die Anlage ist der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17ff vom 17.12.2010). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Antragstellerin hat dazu eine Darstellung über alle voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens als Bestandteil dieses Genehmigungsantrages in Form eines UVP-Berichtes vorgelegt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 1000 t/d auf 1400 t/d
- Änderung der Abluftführung im Bereich der Papiermaschine 2 mit der Errichtung eines neuen Zentralkamins
- Verringerung der diffusen Emissionen im Bereich der Stoffaufbereitung durch Zusammenfassung der Hallenabluftführung und zentraler Ableitung über einen Kamin

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende wesentlichen Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie Beschreibung des Standortes
- Geräuschimmissionsprognose
- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Geruchsimmissionsprognose
- Schornsteinhöhenberechnung
- UVP-Bericht

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

21. Februar 2023 bis einschließlich 20. März 2023

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str.51, 52066 Aachen, Dezernat 53, Raum 3018,
in den Zeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
 13:00 bis 15:30 Uhr

Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner für die Terminvereinbarung sind:

Arno Rennert-Wölke Tel.: 0221 147-4035
Sebastian Schroiff Tel.: 0221 147-4023
Matthias Wudtke Tel.: 0221 147-4140

Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Raum 356,
in den Zeiten:

Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 13:30 bis 17:00 Uhr

Terminvereinbarungen unter 02422 507-353 oder 354

Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005,
in den Zeiten:

Montag bis Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr
 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr
 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist hier nicht erforderlich. Die Einsichtnahme ist während der o. g. Dienststunden möglich.

Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald, Zimmer 109,
in den Zeiten:

Montag bis Mittwoch
und Freitag 08:30 bis 12:30 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist hier nicht erforderlich. Die Einsichtnahme ist während der o. g. Dienststunden möglich.

Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001,
in den Zeiten:

Montags bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 bis 15:30 Uhr

Donnerstag

14:00 bis 18:00 Uhr

Frau Haußner Tel.: 02424 209108 (Terminvereinbarung erforderlich)

Die Antragsunterlagen und Gutachten stehen zusätzlich auch im UVP Portal NRW unter

<https://www.uvp-verbund.de/>

zur Verfügung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

20. April 2023

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln oder an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen, oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens **53.0050/22/6.2.1-Rewö** an

Dezernat53einwendungen@brk.nrw.de

zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen bei denen Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/hinweis_datenschutz.pdf

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der **Erörterungstermin** wird bestimmt auf

Mittwoch den 31. Mai 2023 ab 10:00 Uhr

Er findet in der Festhalle in 52372 Kreuzau, Windener Weg 24, statt, und wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BIm-

SchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Klaus Krummenauer, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: dezernat53einwendungen@brk.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens **53.0050/22/6.2.1-Rewö** eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://url.nrw/genehmigungsverfahren>).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 13.02.2023

Im Auftrag

Gez. Rennert-Wölke